**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PARADOR-VERKÄUFE**

**Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen**

1.1
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote von Recreatiecentrum Breebos nv, Rijfra nv, Paresta bv (nachstehend: Parador) und alle Verträge, die Parador mit einem Käufer schließt, und bilden eine untrennbare Einheit mit diesen. Unter Käufer ist jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, die ein Angebot oder einen Kostenvoranschlag von Parador erhält und/oder einen Vertrag abschließt, und zwar im weitesten Sinne des Wortes und auf jede Art und Weise.

1.2
Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können weitere Bedingungen gelten, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Bei Abweichungen zwischen den zusätzlichen Bestimmungen und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die zusätzlichen Bestimmungen Vorrang vor den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

1.3
Sobald diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ein Angebot und/oder einen Vertrag Anwendung finden, gelten sie auch ohne weitere Gültigkeitserklärung für alle neuen oder sich daraus ergebenden Angebote und/oder Verträge zwischen den Parteien, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

1.4
Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, ungültig oder anderweitig für unanwendbar erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang in Kraft, und anstelle der nichtigen, ungültigen oder für unanwendbar erklärten Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Bestimmung, die diese ersetzt, wobei sie so weit wie möglich dem Zweck und der Zielsetzung der nichtigen, ungültigen oder für nicht anwendbar erklärten Bestimmung(en) Rechnung tragen.

1.5
Allgemeine (Einkaufs-)Bedingungen des Käufers sind nicht anwendbar, es sei denn, sie wurden von Parador im Voraus ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.6
Parador behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern und/oder zu ergänzen.

1.7
Parador ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung einer Vereinbarung mit dem Käufer heranzuziehen. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch in diesem Fall.

1.8
Parador ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen von ihr benannten Dritten zu übertragen. Der Käufer erklärt sich hiermit ab sofort einverstanden.

1.9
Jede Kommunikation zwischen Parador und dem Käufer kann auf elektronischem Wege erfolgen, es sei denn, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Vertrag und/oder das Gesetz weichen davon ab. Vorbehaltlich des Gegenbeweises durch den Käufer gilt die von Parador gespeicherte Version der betreffenden Mitteilung als Nachweis dafür.

1.10
Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Begriff „Chalet“ ein Mobilheim, ein mobiles Chalet, einen mobilen Bungalow, ein Gartenhaus und/oder maßgefertigtes Zubehör.

**Artikel 2 – Angebot und Vertrag**

2.1
Alle Angebote von Parador sind unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart, und beruhen auf den vom Käufer oder in seinem Namen zum Zeitpunkt der Anfrage gemachten Angaben. Die Angebote sind 14 Tage lang gültig, es sei denn, im Angebot ist ein anderer Zeitraum angegeben; danach verfällt das Angebot und kann nicht mehr in Anspruch genommen werden.

2.2
Wenn das Angebot oder die Offerte vom Käufer angenommen wird, kommt ein Kaufvertrag zwischen den Parteien zustande, nachdem der Kaufvertrag für das Chalet oder Mobilheim (nachfolgend zusammenfassend als „Chalet“ bezeichnet) sowohl vom Käufer als auch von Parador unterzeichnet wurde.

2.3
Das Angebot und der Kaufvertrag können einen oder mehrere Anlagen enthalten. Diese Anlagen bilden einen untrennbaren Bestandteil des Angebots und des Kaufvertrags. Mit der Unterzeichnung des Kaufvertrags erklärt sich der Käufer daher auch mit dem Inhalt der Anlagen einverstanden.

2.4
Änderungen der Vereinbarung bedürfen stets der Schriftform zwischen den Vertragsparteien, bevor sie wirksam werden. Zusätzliche mit der Änderung verbundene Kosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

**Artikel 3 – Lieferfrist**

3.1
Der von Parador angegebene Liefertermin ist nur eine Annäherung und kann niemals als Frist angesehen werden.

3.2
Eine Überschreitung des Liefertermins, aus welchem Grund auch immer, gibt dem Käufer zu keinem Zeitpunkt das Recht auf Schadenersatz, Auflösung oder Nichterfüllung des Vertrags oder Aussetzung jeglicher Verpflichtung, die sich für ihn aus dem Vertrag oder einem anderen Vertrag im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben könnte, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Parador vor. Fehler von Dritten, ob von Parador beauftragt oder nicht, können Parador ausdrücklich nicht angelastet werden.

**Artikel 4 – Transport, Anlieferung, Aufstellung und Installation**

4.1
Der Transport des Chalets ist nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, die Parteien haben dies schriftlich vereinbart. Unter Transport ist die Überführung des Chalets auf öffentlichen Straßen zum Lieferort an der in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferadresse zu verstehen.

4.2
Sofern der Transport im Vertrag berücksichtigt ist, das Chalet jedoch an eine andere Adresse als die in der Kaufvereinbarung angegebene Lieferadresse geliefert werden soll, können zusätzliche Kosten anfallen. Die Anlieferung des Chalets erfolgt am Parkplatz des Standorts, an dem das Chalet aufgestellt wird, oder an einem ähnlichen Standort.

4.3
Die Aufstellung des Chalets durch Parador ist nicht im Vertrag enthalten, es sei denn, die Parteien haben dies im Voraus schriftlich vereinbart. Unter Aufstellung ist zu verstehen, dass das Chalet vom Anlieferungsort zum tatsächlichen Stellplatz gebracht wird.

4.4
Der Käufer muss dafür Sorge tragen, dass der Stellplatz auf seine Kosten vollständig vorbereitet wird.

4.5
Wenn die Kosten für die Aufstellung aufgrund der Art und Weise, in der das Chalet aufgestellt werden soll, oder aufgrund einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Vorbereitung erheblich höher sind als üblich, können zusätzliche Kosten berechnet werden.

4.6
Die Aufstellung des Chalets ist nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, die Parteien haben dies vorher schriftlich vereinbart. Unter Installation ist der Anschluss des Chalets an alle Versorgungseinrichtungen zu verstehen, wodurch das Chalet betriebsbereit gemacht wird.

4.7
Falls Parador lediglich für den Transport des Chalets sorgt, gehen die Verantwortung und das Risiko für das Chalet zum Zeitpunkt der Übergabe des Chalets auf Sie über. Wenn das Chalet nach der Lieferung durch Parador platziert wird, gehen Rechnung und Risiko des Chalets zum Zeitpunkt der Platzierung auf den Käufer über, auch wenn Parador die Aufstellung des Chalets mit übernimmt. Wenn das Chalet aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle von Parador liegen, an einem anderen Tag als dem Tag der Lieferung aufgestellt wird, gehen die Rechnung und das Risiko bei Lieferung auf den Käufer über.

4.8
Sofern nicht anders vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, das Chalet sofort nach Fertigstellung abzunehmen, unabhängig vom vereinbarten Liefertermin. Eine Verschiebung des Liefertermins auf Wunsch des Käufers kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Parador erfolgen. Alle Kosten und Verluste, die Parador durch diese Verzögerung entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Käufers. Der von Parador diesbezüglich vorgelegte Kostenvoranschlag ist für den Käufer verbindlich.

4.9
Falls Parador vom Käufer nicht die Möglichkeit gegeben wird, das Chalet zu liefern, gilt die Lieferung zu dem Zeitpunkt als erfolgt, an dem Parador dem Käufer mitgeteilt hat, dass das Chalet zur Lieferung bereit ist. Das Chalet geht von diesem Zeitpunkt an auf Kosten und Risiko des Käufers.

4.10
Der Käufer hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass er rechtzeitig über die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen für die Lieferung, Aufstellung und Montage verfügt. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für eventuelle Auflagen von Behörden, Versorgungsunternehmen oder Dritten, wie z. B. Campingplatzbesitzern, die im Zusammenhang mit der Aufstellung und Installation des Chalets geltend gemacht werden.

**Artikel 5 – Verkauf mit Einkauf**

5.1
Wenn Parador ein gebrauchtes Chalet oder eine andere Sache vom Käufer auf der Grundlage der vom Käufer erteilten Informationen kauft, ohne dass Parador das gebrauchte Chalet oder die andere Sache besichtigt hat, kommt der Kaufvertrag auf der Grundlage der vom Käufer erteilten Informationen zustande. Die Kaufvereinbarung ist der Vertrag, der den Kauf eines Chalets oder einer anderen Sache durch Parador vom Käufer beschreibt. Die Kaufvereinbarung kann Teil der in Artikel 2 dieser Bedingungen genannten Vereinbarung sein.

5.2
Stellt Parador bei der tatsächlichen Übergabe des gebrauchten Chalets oder sonstigen Sache fest, dass die gekaufte Sache von den Angaben des Käufers abweicht und/oder Mängel aufweist, die Parador nicht oder nicht in diesem Umfang bekannt waren, behält sich Parador das Recht vor, die Kosten für die Behebung dieser Mängel und eine daraus resultierende Wertminderung an den Käufer weiterzugeben. Diese Reparaturkosten und/oder Wertminderung werden mit dem von Parador an den Käufer zu zahlenden oder abzurechnenden Kaufpreis verrechnet.

5.3
Parador behält sich das Recht vor, die Kaufvereinbarung jederzeit zu widerrufen, wenn das verwendete Chalet von den vom Käufer angegebenen Daten abweicht. Die Aufhebung der Kaufvereinbarung hat keinen Einfluss auf die in Artikel 2 dieser Bedingungen genannte Vereinbarung, auch wenn die Kaufvereinbarung Teil dieser Vereinbarung ist.

5.4
Ist der Käufer infolge der Minderung des Kaufpreises oder der Auflösung des Kaufvertrages nicht in der Lage, den von ihm mit Parador vereinbarten Kaufpreis für das neue Wohnmobil oder den sonstigen Gegenstand zu zahlen, kann der Käufer innerhalb von 7 Tagen, nachdem er von der Minderung des Kaufpreises oder der Auflösung des Kaufvertrages Kenntnis erlangt hat, von der Kaufvereinbarung über das neue Wohnmobil oder den sonstigen Gegenstand zurücktreten. Die Stornierung erfolgt gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 der vorliegenden Bedingungen.

5.5
Wenn der Käufer das alte Chalet oder die andere Immobilie bis zur Lieferung des neuen Chalets oder der anderen Immobilie weiter nutzt, geht das alte Chalet oder die andere Immobilie erst nach der tatsächlichen Lieferung an Parador in das Eigentum von Parador über. Erst dann ist Parador dem Käufer den Kaufpreis schuldig. Solange die tatsächliche Übergabe noch nicht stattgefunden hat und/oder der Käufer das Chalet und/oder die andere Sache weiterhin nutzt, geschieht dies ausschließlich auf Kosten und Risiko des Käufers.

**Artikel 6 – Eigentumsvorbehalt, Erbbaurecht, Pfandrecht**

6.1
Das Eigentum an einem Chalet und/oder einer anderen Immobilie geht erst dann auf den Käufer über, wenn der Käufer alle seine Verpflichtungen gegenüber Parador aus einem von Parador mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrag vollständig erfüllt hat. Auch wenn das Eigentum an einem Chalet und/oder einer anderen Immobilie noch nicht auf den Käufer übertragen wurde, trägt der Käufer ab dem Zeitpunkt der Lieferung die Verantwortung und das Risiko. Der Käufer verpflichtet sich unter anderem, die notwendigen Instandhaltungskosten zu tragen.

6.2
Der Käufer ist verpflichtet, das Chalet und/oder die andere Sache ab dem Zeitpunkt der Übergabe auf seine Kosten gegen die Risiken von Feuer, Diebstahl, Sturm und andere Schäden zu versichern, und zwar in der Weise, dass die entsprechende Versicherungspolice die Bestimmung enthält, dass die Versicherung auch das Eigentum Dritter umfasst. Dem Käufer ist es ausdrücklich nicht gestattet, Ansprüche gegen seinen Versicherer aufgrund der in der vorstehenden Bestimmung genannten Versicherungen, soweit diese sich auf ein Chalet und/oder andere Sachen beziehen, an Dritte zu verpfänden oder Dritten als Sicherheit im weitesten Sinne des Wortes zu überlassen.

6.3
Solange Parador sich das Eigentum an dem Chalet und/oder der anderen Sache vorbehält, darf der Käufer das Chalet und/oder die andere Sache nicht übertragen, mit irgendeinem Recht belasten, untervermieten oder anderweitig einem Dritten zur Nutzung überlassen, noch darf er das Chalet und/oder die andere Sache transportieren oder verlegen.

6.4
Wenn ein Chalet von Parador geliefert wird, obwohl der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt wurde, behält sich Parador neben dem Eigentum das Recht vor, die Schlüsselübergabe für das Chalet auszusetzen, bis der Käufer alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat. In diesem Fall gehen jedoch Rechnung und Gefahr des Chalets bereits zum Zeitpunkt der Übergabe des Chalets über, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 4.6 und 4.7 dieser Bedingungen.

6.5
Solange das Chalet unter dem Eigentumsvorbehalt von Parador steht, darf es weder aufgestellt noch betriebsbereit gemacht werden, und es ist verboten, das Chalet mit einer Immobilie, einschließlich des Grundstücks, zu verbinden.

6.6
Falls der Käufer Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem das Chalet aufgestellt wird, ist er verpflichtet, auf erstes Anfordern an der Begründung eines Überbauungsrechts zugunsten von Parador mitzuwirken.

**Artikel 7 – Preise, Rechnungsstellung und Zahlung**

7.1
Die in den Angeboten und Verträgen genannten Preise basieren immer auf den Preisen, Kosten und Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots oder des Abschlusses des Vertrags galten. Parador behält sich das Recht vor, Änderungen von Teilen des Gesamtpreises, die zu einer Erhöhung des Gesamtpreises führen, an den Käufer weiterzugeben.

7.2
Die von Parador in seinen Angeboten und Verträgen genannten Preise sind stets in Euro angegeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, und verstehen sich stets einschließlich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und anderer gleichwertiger Abgaben.

7.3
Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, beträgt die Zahlungsfrist für Rechnungen 14 Tage.

7.4
Parador hat jederzeit das Recht, vom Käufer eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung oder eine für Caravandeal zufriedenstellende Sicherheit zu verlangen. Dem muss der Käufer auf erstes Ersuchen nachkommen. Bei Nichterfüllung durch den Käufer behält sich Parador das Recht vor, die Ausführung aller mit dem Käufer geschlossenen Verträge auszusetzen.

7.5
Der Käufer ist ausdrücklich nicht berechtigt, offene Rechnungen mit einer Forderung gegen Parador zu verrechnen.

7.6
Bei Überschreitung der Zahlungsfrist der Rechnung durch den Käufer verfällt jegliches Recht auf Skonto, sofern dieses vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, und Parador ist berechtigt, dem Käufer ohne Mahnung oder weitere Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung bis zum Tag der vollständigen Begleichung der Rechnung aufzuerlegen, wobei ein Teil eines Monats als ein Monat gezählt wird, unbeschadet der sonstigen Rechte von Parador.

7.7
Außergerichtliche Kosten werden vom Käufer in jedem Fall geschuldet, in dem Parador sich der Hilfe eines oder mehrerer Dritter zum Zwecke der Rechtshilfe versichert hat, einschließlich der Eintreibung der ihm geschuldeten Beträge. Unbeschadet eventueller weiterer Rechte und Ansprüche belaufen sich die außergerichtlichen Kosten in jedem Fall auf mindestens 15 % der geschuldeten Hauptsumme.

7.8
Sofern der Käufer nicht in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, hat Parador Anspruch auf Entschädigung für außergerichtliche Kosten gemäß der Verordnung über die Entschädigung für außergerichtliche Inkassokosten.

**Artikel 8 – Annullierung, Auflösung und Aussetzung des Vertrags**

8.1
Auf Verlangen des Käufers kann der Vertrag ganz oder teilweise aufgehoben werden, jedoch nur, wenn Parador der Aufhebung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Bei Annullierung des Auftrags schuldet der Käufer Parador stets eine Entschädigung in Höhe von 10 % des im Kaufvertrag genannten Gesamtbetrags einschließlich Mehrwertsteuer, unbeschadet des Rechts von Parador auf Ersatz des gesamten Schadens, der ihr durch die Annullierung entsteht.

8.2
Wenn die im ersten Absatz dieses Artikels genannte (Schadens-)Entschädigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Vorlage gezahlt wird, verfällt das Rücktrittsrecht und der Vertrag bleibt bestehen.

8.3
Wenn der Käufer eine Verpflichtung, die sich für ihn aus einem mit Parador geschlossenen Vertrag, zu dem diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehören, ergibt, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, oder wenn Parador Grund zu der Annahme hat, dass der Käufer eine Verpflichtung, die sich für ihn aus einem zwischen ihm und dem Käufer geschlossenen Vertrag ergibt, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist der Käufer von Rechts wegen und ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug, und Parador ist berechtigt, ohne gerichtliche Intervention die Ausführung eines mit dem Käufer geschlossenen Vertrags ganz oder teilweise auszusetzen oder den Vertrag/die Verträge ganz oder teilweise durch eine entsprechende Erklärung aufzulösen, ohne dass Parador zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist, und zwar unbeschadet der sonstigen Rechte von Parador sowie des Rechts auf vollständigen Schadenersatz.

8.4
Im Falle eines nicht zurechenbaren Versäumnisses ist Parador berechtigt, die Ausführung des Vertrags auszusetzen, ohne dass der Käufer dadurch ein Recht auf Rücktritt, Schadensersatz oder ein anderes Recht erhält.

8.5
Wenn der nicht zurechenbare Mangel als dauerhaft zu betrachten ist, kann Parador den Vertrag ganz oder teilweise durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an den Käufer auflösen, ohne dass der Käufer Anspruch auf Schadenersatz gegenüber Parador hat.

**Artikel 9 – Garantie**

9.1
Parador gewährt dem Käufer eine einjährige Garantie auf das fabrikneue Chalet, mit Ausnahme der Ausstattung des Chalets. Für diese Geräte gilt die Herstellergarantie der jeweiligen Geräteanbieter. Für Chalets, die nicht fabrikneu sind, wird keine Garantie gewährt, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

9.2
Die Garantie ist nichtig, wenn:
– der Mangel Parador nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Feststellung des Mangels durch den Käufer oder innerhalb von 10 Tagen, nachdem der Käufer von dem Mangel Kenntnis erlangt hat, schriftlich gemeldet wird;
– der Mangel eine Folge von Vorsatz oder Verschulden des Käufers zu sein scheint;
– der Mangel die Folge einer mangelnden oder falschen Wartung des Chalets ist ;
– eine andere Partei als Parador Reparaturen oder andere Arbeiten an dem Chalet durchgeführt hat, unabhängig davon, ob der Mangel durch diese Reparaturen oder Arbeiten verursacht wurde oder nicht;
– der Käufer zum Zeitpunkt des Auftretens und/oder der Meldung des Mangels eine seiner Verpflichtungen gegenüber Parador nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt hat.

9.3
Die Garantie gilt nur für den Käufer persönlich und nicht für etwaige Rechtsnachfolger.

**Artikel 10 – Mängel**

10.1
Der Käufer ist verpflichtet, das Chalet zunächst nach der Anlieferung und dann nach der Installation auf Schäden und eventuelle Abweichungen vom Kaufvertrag zu überprüfen. Festgestellte Mängel müssen sofort dem anwesenden Mitarbeiter von Parador gemeldet werden. Wenn kein Mitarbeiter von Parador anwesend ist, muss der Käufer Parador die Mängel innerhalb von 48 Stunden nach Anlieferung schriftlich mitteilen.

10.2
Wenn sich nach dem Aufstellen und der Inbetriebnahme des Chalets Mängel zeigen, die nicht früher entdeckt werden konnten, müssen diese Mängel Parador innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Feststellung oder innerhalb von 10 Tagen, nachdem der Käufer von den Mängeln Kenntnis erlangt hat, schriftlich mitgeteilt werden.

10.3
Reklamationen in Bezug auf von Parador durchgeführte Reparaturen oder andere von Parador gelieferte Waren oder Dienstleistungen müssen ebenfalls innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Mangels schriftlich bei Parador eingereicht werden.

10.4
Wenn der Käufer den Mangel nicht rechtzeitig meldet, erlöschen alle Ansprüche und Rechte des Käufers gegenüber Parador, und die gelieferten Waren gelten als vom Käufer unwiderruflich und bedingungslos akzeptiert, und alle Rechte, die der Käufer gegenüber Parador geltend machen kann, erlöschen.

10.5
Festgestellte Mängel berechtigen den Käufer nicht dazu, seine Verpflichtungen gegenüber Parador auszusetzen oder den Kaufvertrag in irgendeiner Weise zu kündigen.

**Artikel 11 – Haftung**

11.1
Parador haftet nicht für Schäden, die der Käufer direkt oder indirekt erleidet, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Parador vor.

11.2
Haftet Parador für einen Schaden des Käufers, so gilt, dass Parador nur für direkte Schäden haftet und nicht für andere Schäden, wie beispielsweise indirekte Schäden oder Folgeschäden.

11.3
Die Haftung ist auf einen Betrag in Höhe der Hälfte des Kaufpreises beschränkt.

11.4
Sollte die Haftpflichtversicherung von Parador eine Zahlung leisten, liegt die Entschädigung niemals über dem Betrag, den der Haftpflichtversicherer von Parador gezahlt hat.

11.5
Für den Fall, dass Parador von Dritten in Bezug auf das dem Käufer von Parador unterbreitete Angebot und/oder in Bezug auf einen mit dem Käufer geschlossenen Kaufvertrag, aus welchem Grund auch immer, haftbar gemacht wird, stellt der Käufer Parador hiermit von solchen Ansprüchen frei.

**Artikel 12 – EPB-Anforderungen nicht anwendbar**

12.1
Parador weist darauf hin, dass das Chalet die EPB-Anforderungen nicht erfüllt.

12.2
Sollte der Käufer den Wunsch äußern, dass das Chalet die EPB-Anforderungen erfüllt, fallen zusätzliche Kosten an.

**Artikel 13 – Streitigkeiten und anwendbares Recht**

13.1
Alle Angebote, Offerten und Verträge, die unter diese Bedingungen fallen, unterliegen ausschließlich dem belgischen Recht.

13.2
Für alle Streitigkeiten, die sich auf die mit Parador abgegebenen Angebote und/oder geschlossenen Verträge beziehen oder daraus resultieren, ist ausschließlich das für den Geschäftssitz des jeweiligen Parador Ferienparks zuständige Gericht maßgeblich.